

UKSH, Campus Kiel, Arnold-Heller-Straße 3, Haus 31, 24105 Kiel

Per E-Mail:

Vorsitzende der Fraktionen und
Mitglieder des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Campus Kiel und Campus Lübeck

Justizariat

Ansprechpartner: Kurt-Peter Zilske
Tel: 0431 597 1065
E-Mail: kurt-peter.zilske@uksh.de
www.uksh.de

Datum: 28. Juli 2014

Az.: 010-2605-VW-13

Nachrichtlich per E-Mail: Präsident der UzL, Herr Prof. Dr. Peter Dominiak.

Entwurf eines Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck (StiftULG) und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/1724

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.5.2014 hat der Bildungsausschuss dem UKSH Gelegenheit gegeben, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen. Der Vorstand des UKSH hat seine Stellungnahme am 19.6.2014 abgegeben.

Die Ausgestaltung des StiftULG hat für das UKSH im Hinblick auf die notwendige enge Zusammenarbeit zwischen der Stiftungsuniversität zu Lübeck und dem UKSH eine hohe Bedeutung. Zudem ist es für das UKSH im Hinblick auf die im Gesetz geregelte Überführung des Eigentums bestimmter Grundstücke auf die Stiftungsuniversität unverzichtbar, dass Flächen, die derzeit vom UKSH für die Krankenversorgung genutzt werden, auch weiterhin vom UKSH hierfür zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit der Weiternutzung dieser Flächen durch das UKSH ist auch Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des Immobilien-Projekts des UKSH, mit der – nach Zustimmung der Gremien zur Auftragsvergabe – ab 1. Oktober 2014 begonnen werden soll.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Ihnen nachfolgend unsere Änderungswünsche gern noch einmal vortragen.

Eingangs möchten wir noch einmal bekräftigen, dass der Vorstand des UKSH die durch die Umwandlung der Universität zu Lübeck in eine Stiftungsuniversität zu erwartende Stärkung der Hochschulautonomie sowie die Möglichkeit der Stiftungsuniversität, durch Aktivierung nicht-öffentlicher Finanzquellen weitere wissenschaftliche Einrichtungen bilden und zusätzliche Vorhaben in Forschung und Lehre durchführen zu können, begrüßt.

Änderungsbedarf sieht der Vorstand allein hinsichtlich § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfs.

1. Zu § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs

Sichergestellt werden muss, dass das UKSH die bisher von ihm genutzten Grundstücke und Gebäude, deren Eigentum auf die Stiftungsuniversität übertragen wird, weiter unentgeltlich im erforderlichen Umfang fortnutzen darf. Denn die unentgeltliche Fortnutzung ist Voraussetzung dafür, dass das UKSH seinen gesetzlichen Auftrag erfüllen kann. Hierzu bedarf es einer schuldrechtlichen Vereinbarung und einer dinglichen Sicherung durch Einräumung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten. Diese müssten sich auf sämtliche Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen und auf den Parkplatz mit der Bezeichnung „Hamburger Häuser“ erstrecken sowie auf den jetzigen Hubschrauberlandeplatz, der – sobald der geplante neue Hubschrauberlandeplatz betriebsfertig sein wird – als Reservelandeplatz für Notfälle weiterhin dringend vorgehalten werden muss.

Zur Umsetzung unseres Anliegens schlagen wir vor, Art. 1 § 3 Abs. 2 S. 1 des Gesetzesentwurfs durch folgende klarstellende Formulierung zu ersetzen:

„Die Stiftungsuniversität und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Klinikum) sind verpflichtet, für die von der Universität, dem Klinikum, der Fachhochschule Lübeck und von dem Studentenwerk Schleswig-Holstein bisher mitgenutzten Grundstücke und Gebäude, einschließlich desjenigen Grundvermögens, welches dem Klinikum vom Land nach § 92 Abs. 7 HSG zur Verfügung gestellt ist, die unentgeltliche Nutzung im erforderlichen Umfang zu gewähren; die Stiftungsuniversität ist darüber hinaus verpflichtet, dem Klinikum für die unentgeltlich mitgenutzten Grundstücke und Gebäude beschränkte persönliche Dienstbarkeiten einzuräumen.“

Bisher enthält der Gesetzentwurf keine Verpflichtung, dem UKSH hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude der Stiftungsuniversität, die das UKSH unentgeltlich fortnutzt, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten einzuräumen, auch nicht Art. 1 § 4 Abs. 2 S. 4 des Gesetzentwurfs. Nach dieser Regelung ist die Belastung von Grundstücken des Grundstockvermögens der Stiftungsuniversität mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten *„nach den Regeln ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung nach Erteilung der Zustimmung des Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulässig, wenn sie ... den berechtigten Interessen des Klinikums ... dienlich“* ist. Dies regelt jedoch nur die vermögensrechtliche Zulässigkeit der Belastung, also die Rechtmäßigkeit eines entsprechenden Vorgehens der Stiftungsuniversität, ohne dem UKSH einen Anspruch auf Fortnutzung im erforderlichen Umfang einzuräumen.

2. Zu § 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfs

Der nach dem Gesetzentwurf aus neun Mitgliedern – davon fünf hochschulexternen Mitgliedern – bestehende Stiftungsrat sollte um ein sechstes hochschulexternes Mitglied, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands des UKSH, erweitert werden.

In der Hochschulmedizin sind Forschung und Lehre sowie Krankenversorgung eng miteinander verzahnt. Dem UKSH obliegt nach § 83 Abs. 1 HSG die den Zwecken von Forschung und Lehre dienende Krankenversorgung. Nach § 83 Abs. 2 hält das UKSH in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen und dem Medizin-Ausschuss die für Forschung, Lehre und Studium notwendigen Voraussetzungen vor. Nach § 90 Abs. 2 HSG erfüllt das wissenschaftliche Personal Aufgaben der Fachbereiche Medizin in Forschung und Lehre in den Kliniken und klinischen-theoretischen Instituten des Klinikums, die die diagnostischen und therapeutischen Grundeinheiten für die Krankenversorgung bilden.

Aus dieser organisatorischen Verzahnung heraus ergibt sich zwischen der Stiftungsuniversität, deren Schwerpunkt Forschung und Lehre auf dem Fachgebiet Medizin bildet, und dem UKSH die Notwendigkeit einer gegenseitigen personellen Einbindung in die Organe. So hat der Wissenschaftsrat in seiner Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin in Schleswig-Holstein vom 8.7.2011 eine direkte Beteiligung der universitären Vertreterinnen und Vertreter im Vorstand des Universitätsklinikums empfohlen, um die Interessen von Forschung und Lehre gegenüber der Krankenversorgung zu wahren (s. dort Seite 13).

Dem entsprechend haben die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und die Universität zu Lübeck sowie das UKSH dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft einen gemeinsamen Entwurf für eine Gesetzesnovelle zum Hochschulgesetz vorgelegt, der die Einbindung wissenschaftlicher Kompetenz im Vorstand und darüber hinaus in den Campusleitungen Lübeck und Kiel des Klinikums vorsieht.

Folgerichtig ist danach, Kompetenzen hinsichtlich der Organisation des Vorhaltens der für Forschung und Lehre notwendigen Voraussetzungen im Klinikum sowie der Organisation der universitären Krankenversorgung in den Stiftungsrat der Stiftungsuniversität zu geben.

Zur Umsetzung unseres Anliegens schlagen wir vor, Art. 1 § 7 Abs. 1 Satz 1 bis 4 des Gesetzesentwurfs wie folgt zu fassen:

„Der Stiftungsrat besteht aus vier hochschulinternen und sechs hochschulexternen Mitgliedern. Die Mitgliedergruppen der Stiftungsuniversität nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 HSG wählen jeweils ein internes Mitglied. Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein gehört dem Stiftungsrat als externes Mitglied an. Ein weiteres externes Mitglied wird durch das Stiftungskuratorium benannt.“

Im Übrigen hat der Vorstand zum Gesetzesentwurf keine Anmerkungen.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich dafür einsetzen würden, dass unsere Änderungswünsche Eingang in den Gesetzestext finden werden.

Für eventuelle Nachfragen hierzu oder für Erläuterungen in einem persönlichen Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Jens Scholz
Vorstandsvorsitzender


Christa Meyer
Stellv. Kaufmännischer Vorstand